



Sperrvermerksvereinbarung zu Abschlussarbeiten* im Studiengang Computational Science and Engineering (CSE)

Thema der Abschlussarbeit:

Name des Studierenden:

Matrikelnummer:

Adresse des Unternehmens: (nachfolgend „Vertragspartner“ genannt)

Die Hochschule Ulm und die Universität Ulm, vertreten durch den Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission CSE, sowie die für die Betreuung und Begutachtung der vorstehend bezeichneten Abschlussarbeit beauftragten

1. (als Erstgutachter),
2. (als Zweitgutachter),
3. (ggf. als Drittgutachter),

nachstehend „Prüfungsbeauftragte“ genannt, bestätigen, dass sie davon Kenntnis erhalten haben, dass das als „geheimer Teil“ der Abschlussarbeit ausgewiesene Dokument sowie die darin enthaltenen vertraulichen Daten des Vertragspartners aus folgendem Grund der Geheimhaltung unterliegen:

* Im Zusammenhang mit Abschlussarbeiten Studierender des Studienganges CSE an der Hochschule Ulm und der Universität Ulm kann für Sperrvermerksvereinbarungen ausschließlich dieses Formblatt verwendet werden. Änderungen oder Ergänzungen sind nicht zulässig.



Sie verpflichten sich, alle firmen- bzw. betriebsinternen Informationen, insbesondere technische und wirtschaftliche Informationen sowie Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse, Konstruktionen und Unterlagen, die ihnen aus der Kenntnisnahme des „geheimen Teils“ der Abschlussarbeit zugänglich gemacht werden, vertraulich zu behandeln, und Dritten nicht zugänglich zu machen.

Diese Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen,

1. die den Prüfungsbeauftragten bereits vor Inkrafttreten dieses Vertrages bekannt waren,
2. die die Prüfungsbeauftragten rechtmäßig von Dritten ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten,
3. die allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag erhaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt werden,
4. die die Prüfungsbeauftragten im Rahmen eigener unabhängiger Entwicklungen erarbeitet haben.

Das Thema, der „allgemeine Teil“ der Abschlussarbeit sowie die Kurzfassung unterliegen nicht der Geheimhaltung, ansonsten ist eine Genehmigung/Annahme der Abschlussarbeit nicht möglich.

Sollte im Rahmen des Prüfungsverfahrens das Hinzuziehen weiterer, aufgrund von Hochschulgesetz oder Prüfungsordnung befugter Prüfungsbeauftragter notwendig sein (z.B. Mitglieder des zuständigen Prüfungsausschusses oder der Hochschulleitung), so sind diese ebenfalls in diese Vereinbarung mit einzubeziehen und dem Vertragspartner zu nennen.

Darüber hinaus darf der „geheime Teil“ der Abschlussarbeit weiteren Personen nicht zugänglich gemacht werden. Eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung dieses „geheimen Teiles“ - auch nur auszugsweise – sind ohne ausdrückliche Genehmigung des Vertragspartners nicht gestattet. Eine Notwendigkeit den „geheimen Teil“ in einem Tresor zu verschließen, besteht jedoch nicht.

Haftungsansprüche des Vertragspartners gegenüber der Hochschule und den Prüfungsbeauftragten aufgrund von Verstößen gegen diese Vereinbarung können nur dann geltend gemacht werden, wenn ihnen durch den Vertragspartner grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes muss die Befähigung zum Richteramt erlangt haben. Schiedsort ist Ulm. Die Verfahrenssprache ist deutsch.

....., den Ulm, den

für den Vertragspartner

Vorsitzender der Gemeinsamen Kommission CSE

Ulm, den

Ulm, den

Ulm, den

Erstgutachter

Zweitgutachter

Ggf. Drittgutachter